

genommen, sich darstellt, die Legalisation durch einen Gesandten des Reichs genügt.

Die Verletzung des Gehorsams oder der Treue wird nach Maßgabe des § 24 u. 25 des Beamtengesetzes vom 31. März 1873 S. 65 und § 353a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs bestraft, welche lauten:

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Vorgesetzten einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge Umbildung der Reichsbehörden aufhört. (§ 24 des Beamten-Ges.)

Außer dem im § 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserl. Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Bewährung des gesetzlichen Vorgesetzten einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzleramts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abteilungschefs im Reichskanzleramte und in den einzelnen Abteilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räte und etatsmäßigen Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsule. (§ 25 des Beamten-Gesetzes.)

Mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark wird bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, d. r mit einer auswärtigen Mission betraute Beamte, welcher den ihm durch seinen Vorgesetzten amtlich erteilten Anweisungen vorzüglich zuwiderhandelt, oder welcher in der Absicht, seinen Vorgesetzten in dessen amtlichen Handlungen irre zu leiten, denselben erdichtete oder entstellte Tatsachen berichtet. (§ 353a Abs. 2 des Strafgesetzbuchs.)

6. Kapitel.

Die persönliche Rechtsstellung der Gesandten.

Die Gesandten sind kaiserliche Beamte und deshalb dem Beamtengesetz vom 31. März 1873 Seite 61 unterstellt.

Sie genießen an ihrem Orte:

1. einen strafrechtlichen Schutz gegen Verleumdungen und Verletzungen (sogenannte persönliche Unverletzbarkeit), sowohl für ihre Person, Familie und Angehörigen, soweit sie sich bei ihm befinden, als für sein ganzes Personal, wie auch in Ansehung derjenigen Sachen, welche zu seiner Geschäftsführung und Repräsentation gehören;
2. das Recht der sogenannten Exterritorialität im Sinne der §§ 18—20 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichsgesetzl. von 1876 S. 374) und des § 15 der Zivilprozessordnung. (Reichsgesetzl. von 1876 S. 412.)

Sie sind daher der Zivil- und der Strafgerichtsbarkeit sowie der Polizeigewalt des fremden Staats nicht unterworfen.